



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-098
Datum: 07.01.2021

2021/022
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	17.06.2021	
Rat der Stadt	24.06.2021	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 98
„Quer-, Georg-, Hugostraße“
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 98
„Quer-, Georg-, Hugostraße“

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 "Quer-, Georg-, Hugostraße" vom 22.06.1978 aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Kravanja
Bürgermeister

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 liegt im Ortsteil Habinghorst, südlich der Römerstraße und östlich der Henrichenburger Straße (B 235).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bilden

- im Westen die Henrichenburger Straße (B 235),
- im Norden die Römerstraße,
- im Osten die Kampfstraße und
- im Süden die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke entlang der Lange Straße.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,5 ha.

2. Begründung

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 22.06.1978 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 98 „Quer-, Georg-, Hugostraße“ gefasst.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 bestand in der geordneten städtebaulichen Entwicklung der bestehenden Wohnbebauung sowie der Verbesserung der Infrastruktur und des Ortsbilds.

Nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sind keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt worden. Eine Nachverdichtung der bestehenden Blockinnenbereiche ist derzeit nicht vorgesehen, sodass eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs auch weiterhin über § 34 BauGB gegeben ist.

Derzeit besteht für das Plangebiet somit kein Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Das Verfahren soll mit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt werden.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 98